

Satzung der Gemeinde Trittau über die Ehrung verdienter Bürgerinnen und Bürger (Ehrensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1 Grundsatz

(1) Die Gemeinde Trittau kann Bürgerinnen und Bürgern sowie Vereinen, Verbänden und Organisationen in der Gemeinde, die sich um das Wohl und Ansehen der Gemeinde Trittau auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, kulturellen, sozialem, sportlichem oder sonstigem Gebiet verdient gemacht haben, ehren durch Verleihung

(Beispiele) – der Ehrenurkunde mit Ehrennadel,
– der Ehrenbürgerschaft.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ehrung.

§ 2 Ehrenurkunde mit Ehrennadel

(1) Personen und Personengruppen, die sich um das Wohl und Ansehen der Gemeinde Trittau auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, kulturellen, sozialem, sportlichem oder sonstigem Gebiet verdient gemacht haben, können durch eine Ehrenurkunde mit einer Ehrennadel der Gemeinde geehrt werden.

(1) Jede Einwohnerin/Jeder Einwohner der Gemeinde Trittau kann die Verleihung von Ehrungen nach § 2 formlos anregen. Die Anregung sollte zur Erleichterung der anschließenden Prüfung folgende Angaben über die auszuzeichnende Person enthalten:

Vorname und Familienname, abweichender Geburtsname, Wohnanschrift, Geburtsdatum, Darstellung von Art und Umfang der besonderen Verdienste um die Gemeinde Trittau und das Gemeinwohl ggf. Referenzpersonen.

Es ist nicht möglich, sich selbst für eine Ehrung vorzuschlagen.

(2) Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrenurkunde mit Ehrennadel trifft die Gemeindevertretung nach vorheriger Empfehlung durch den Hauptausschuss in jeweils nicht öffentlicher Sitzung.

(3) Die zu Ehrenden sind vor der Ehrung zu fragen, ob und in welchem angemessenen Rahmen sie die Ehrung annehmen möchten. Ihnen entstehen werden Pflichten noch Kosten.

(3) Die Verleihung der Ehrennadel wird durch eine von der Bürgervorsteherin/dem Bürgervorsteher bzw. der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu unterzeichnenden Urkunde verbrieft und ein Ehrenbuch eingetragen. Die Ehrungen werden öffentlich und in feierli-

cher Form durch die Bürgervorsterin/den Bürgervorsteher oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister vorgenommen.

- (4) Die Verleihung der Ehrenurkunde mit Ehrennadel kann durch Entscheidung der Gemeindevertretung entzogen werden, wenn der Ausgezeichnete sich der Ehrung als unwürdig erweist. Für Entscheidungen ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter notwendig. Dem Betroffenen ist die Möglichkeit zu geben, sich vor der Entscheidung zu der Aberkennung zu äußern bzw. eine Stellungnahme abzugeben.

§ 3 Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Gemeinde Trittau kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Zur Ehrenbürgerin/Zum Ehrenbürger kann nur gewählt werden, wer sich um die Gemeinde Trittau weit über das besondere Maß hinaus verdient gemacht hat. Es muss ein außergewöhnlicher Anlass die Ehrung rechtfertigen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist eine Auszeichnung von besonderem Rang und kommt daher nur in Ausnahmefällen in Betracht.
- (3) Die für das Ehrenbürgerrecht vorgesehene Person braucht nicht Bürgerin/Bürger oder Einwohnerin/Einwohner der Gemeinde Trittau zu sein.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht kann nur lebenden Personen verliehen werden. Es erlischt mit dem Tod des Ehrenbürgers.
- (5) An die Verleihung der Ehrenbürgerschaft sind folgende Rechte gebunden:
 - a) Die geehrten Persönlichkeiten tragen den Titel "Ehrenbürgerin/Ehrenbürger der Gemeinde Trittau".
 - b) Sie werden zu Festveranstaltungen der Gemeinde Trittau eingeladen und erhalten Ehrenplätze.

Weitere besondere Rechte und Pflichten ergeben sich nicht aus der Verleihung.

- (6) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die Fraktionen der Gemeindevertretung.
- (7) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet die Gemeindevertretung. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl der Gemeindevertretung.
- (8) Das Ehrenbürgerrecht wird in feierlicher Form in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung oder in einer anderen geeigneten öffentlichen Veranstaltung der Gemeinde Trittau verliehen. Der/Dem zu Ehrenden wird hierüber eine Ehrenbürgerurkunde ausgehändigt, die von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister und einer/einem ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Gemeinde Trittau versehen ist.

(9) Durch Beschluss der Gemeindevertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl kann das Ehrenbürgerrecht bei Verstoß gegen die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätze aberkannt werden.

Das Ehrenbürgerrecht ist verwirkt, wenn der Ernannten/dem Ernannten die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird (§ 45 Strafgesetzbuch).

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung / am _____ in Kraft.

Trittau, den _____

(Oliver Mesch)
Bürgermeister